

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32/LH003

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
32/024/2012

Bürgerversammlung Tennenlohe vom 17. April 2012 hier: Antrag Nr. 7 "Plakatierung während der Kirchweihzeit"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.07.2012	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, SG 610-3), Rechtsamt

I. Antrag

- Für die Plakatierung von ortsteilbezogenen Veranstaltungen, insbesondere für die Stadt(Orts-) teilkirchweihen, ist künftig § 2 Absatz 4 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen anzuwenden.
- Der Antrag Nr. 7 aus der Bürgerversammlung Tennenlohe ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Veranstaltungen mit örtlichem Bezug können von den Veranstaltern beworben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Genehmigung nach der Plakatierungsverordnung bzw. der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen kann auf Antrag erteilt werden.

Die Plakatierung soll auf Dreieckständern (in Ausnahmefällen auch Plakattafeln) erfolgen – die Anzahl ist angemessen zu beschränken. Die Plakatierung an Lichtmasten und Bäumen ist jedoch nicht zulässig. Die Sicherheit im Straßenverkehr darf durch die Aufstellung von Plakattafeln und Dreieckständern nicht beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit einer Bannerwerbung (Überspannung von Straßen) bleibt erhalten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Änderung der Plakatierungsverordnung wird nach Anwendung von § 2 Abs. 4 nicht erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 7 aus der Bürgerversammlung
Plakatierungsverordnung

Ergänzender Hinweis:

Die Verwaltung prüft derzeit, ob und ggf. in welchem Umfang eine Änderung der Plakatierungsverordnung bzw. der Vollzugsregelungen erforderlich ist. In diesem Zuge wird

- geprüft ob und wo zusätzliche „Kulturleitfaßsäulen“ aufgestellt werden können damit das Angebot für nicht kommerzielle Vereinswerbung erhöht werden kann
- mit dem E-Werk die Plakatierungsregelung(en) erörtert, wobei die Themenbereiche Plakatgebühren, Vereinswerbung (s.o.), Beschränkung der Eigenplakatierung zu klären sind.

Diese Abstimmung / Überprüfung ist zeitaufwendig und derzeit noch nicht abgeschlossen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 25.07.2012

Protokollvermerk:

Herr StR Neidhardt regt an, das Plakatieren auf Scheunentoren in den Ortsteilen zuzulassen. Frau berufsm. StRin Wüstner sagt eine Behandlung der Anregung in der „Runde Plakatierungsverordnung“ zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Plakatierung von ortsteilbezogenen Veranstaltungen, insbesondere für die Stadt(Orts-)teilkirchweihen, ist künftig § 2 Absatz 4 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen anzuwenden.
2. Der Antrag Nr. 7 aus der Bürgerversammlung Tennenlohe ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang